

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Rund um den See e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Rund um den See e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Friedensstr. 85, 39619 Arendsee. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport zum Wohle der Einwohner und Besucher der Einheitsgemeinde Arendsee/Altmark sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Organisation und Unterstützung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, Sport- und Heimatfesten.
- Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Veranstaltungen, die in Zusammenhang stehen mit Kunst, Kultur und Sport.
- Gestaltung und Pflege von Plätzen mit sportlichem, kulturellem und künstlerischem Inhalt, die den Bürgern der Einheitsgemeinde und Touristen jederzeit zugänglich sind und der Freizeitgestaltung und Erholung dienen.

(3) Der Verein hat weiterhin die Aufgabe, Kooperationen mit anderen Vereinen, sozialen Einrichtungen und ehrenamtlichen Initiativgruppen zu fördern und zu pflegen und sie zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder ohne Stimmberechtigung. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen. Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung bei deren nächstfolgender Sitzung über die Neuaufnahmen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod jeweils durch Streichung von der Mitgliederliste.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- vereinsbezogenes, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet,
- beharrliche Zuwiderhandlung der Zwecke und der Interessen des Vereins.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung einer Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung des Vorstandes ergeht durch Beschluss. Der Beschluss wird schriftlich übersandt. Der Ausschluss ist mit Zugang sofort wirksam.

(4) Das Austrittsgesuch ist in Schriftform an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Erklärung wird bei Zugang wirksam. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er wird dann zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erklärt wurde, wirksam.

§ 5

Beiträge und Spenden

(1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Der Beitrag ist zahlbar innerhalb des ersten Quartals des laufenden Jahres. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

(3) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung erfolgt die Löschung aus der Mitgliederliste. Mitgliedern, die unverschuldet in

Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

(4) Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge oder Zuwendungen erstattet.

(5) Der Verein kann zur Erreichung der unter §2 genannten Ziele Spenden vereinnahmen und anwenden. Für Spenden werden Empfangsbestätigungen ausgestellt. Für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch den Verein ist die Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes Voraussetzung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organ des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands; Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Protokollführer/in sowie drei Beisitzer/innen.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung die geheime Wahl wünscht. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den Kassenwart/in gemeinsam vertreten.

§ 8 Aufgaben des Gesamtvorstands

Dem Gesamtvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der rechtmäßigen Beschlüsse,

- die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und das Vereinsregister,
- die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung,
- die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

§ 9

Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n kann schriftlich, in Textform – auch per Telefax – oder fernmündlich erfolgen.

(3) Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bzw. der/des die Sitzung Leitenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

(4) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und von der/vom Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und der/des Leiter/in, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen).

(5) Die Niederschriften der Vorstandsbeschlüsse sind nach gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren. Der Vorstand kann Mitglieder und Gäste zu seinen Sitzungen in eigenem Ermessen hinzuziehen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit oder ein Drittel der Mitglieder dies fordern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung von einem

anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser/dieser Leiter/in so muss ein/e andere/r Tagungsleiter/in gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit die/den Versammlungsleiter/in wählt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die/der Versammlungsleiter/in; ihre/seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

(4) Sollte die/der gewählte Protokollführer/in verhindert sein, wird von der Mitgliederversammlung ein/e Protokollführer/in gewählt.

(5) Die/Der Versammlungsleiter/in bestimmt die Art der Abstimmung. Ihre/Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.

(6) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden.

(7) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von drei Wochen schriftlich durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Viertel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Ergänzungen zur Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(8) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Eröffnung durch die/den Versammlungsleiter/in,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der/des Kassenverwalter/in,
- Entlastung des Vorstands,
- durch die Satzung vorgeschriebenen Wahlen bzw. Nachwahlen.

(9) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
- Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Festsetzung der jährlichen Beiträge,
- die Entscheidung über die Grundsätze der Verwendung von Vereinsmitteln (Beiträge und Spenden),
- die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidungen über Kreditaufnahmen und Eingehung von Bürgschaften.

(10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(11) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(12) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins „Rund um den See e.V.“ an die Einheitsgemeinde Arendsee, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst, Kultur und Sport zu verwenden.

(13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen der/des Versammlungsleiter/in und der/des Protokollführer/in, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden die/der Versammlungsleiter/in und die/der Schriftführer/n.

§ 11

Die/Der Kassenwart/in

Der/Dem Kassenwart/in obliegt die Führung der Vereinskasse. Sie/Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Die/Der Kassenwart/in ist befugt, Beiträge einzuziehen. In diesem Aufgabenkreis ist sie/er besonderer/e Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB. Die/Der Kassenwart/in hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen

Kassenbericht zu erstatten.

Arendsee, den 20.4.2022